

Protokoll der Gemeindeversammlung

Datum	Montag, 12. Juni 2023
Ort und Zeit	Reformierte Kirche, 19.00 - 21.35 Uhr
Vorsitz	Yvonne Bürgin, Gemeindepräsidentin
Berater	Thomas Ziltener, Gemeindeschreiber
Protokoll	Simon Bornhauser, Stv. Gemeindeschreiber
Stimmenzähler	Jonas Elmiger, Lorenwäldlistrasse 34, 8630 Rüti ZH Léon Kuster, Lorenwäldlistrasse 36, 8630 Rüti ZH Urs Scheuermann, Alt-Ferrachstrasse 2, 8630 Rüti ZH
Anwesend	245 Stimmberechtigte
Stimmrecht	Das Stimmrecht wird niemandem bestritten

Geschäfte der Politischen Gemeinde

- | | |
|---|-----------|
| 1. Genehmigung der Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde | Beschluss |
| 2. Genehmigung des Geschäftsberichtes 2022 der Politischen Gemeinde | Beschluss |
| 3. Genehmigung der Übertragung der Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV an die SVA Zürich per 1. April 2024 - Überweisung an eine nachträgliche Urnenabstimmung | Beschluss |
| 4. Anfrage von Martin Pestalozzi vom 22. November 2022 bezüglich Gestaltungsplan Bandwies Nord | Beschluss |
| 5. Anfrage von Elsbeth Zollinger vom 24. Mai 2023 bezüglich Schulraumplanung | Beschluss |

Gemeindepräsidentin Yvonne Bürgin fragt die Versammlung an, ob diese damit einverstanden ist, dass die Voten der heutigen Gemeindeversammlung akustisch auf einen Datenträger gespeichert werden. Es werden **keine Einwände** dagegen erhoben.

Beschluss

- 9 Ressourcen**
- 9.0 Finanzen**
- 9.0.3 Jahresrechnung**
- Genehmigung der Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde**

Die Vorlage in Kürze

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die Rechnung 2022 mit einem Aufwand von CHF 135'294'593.01, einem Ertrag von CHF 140'018'759.77 und einem Ertragsüberschuss von CHF 4'724'166.76.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission: Zustimmung

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Die Rechnung 2022 wird erstmals gemeinsam als Rechnung der Einheitsgemeinde erstellt und zur Genehmigung vorgelegt.

Erfolgsrechnung 2022

Mit einem Ertragsüberschuss von CHF 4.7 Mio. zeigt die Jahresrechnung 2022 ein um CHF 2.7 Mio. besseres Ergebnis als budgetiert. Das zweckfreie Eigenkapital erhöht sich per Ende 2022 auf CHF 77.0 Mio.

Für einen deutlichen Mehrertrag sorgen die Gemeindesteuern. Rund CHF 0.6 Mio. entfielen auf die Steuerperiode 2022. Dies ist auf eine gestiegene Einwohnerzahl sowie auf eine zurückhaltende Budgetierung zurückzuführen. Vorsicht hatte Rütli bei der Budgetierung walten lassen, weil die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie schwierig abzuschätzen gewesen waren. Darüber hinaus ergab sich ein Mehrertrag von CHF 1.0 Mio. aus Steuern früherer Steuerperioden. Zudem konnte ein Mehrertrag von CHF 0.3 Mio. aus Quellensteuern verzeichnet werden.

Im Jahr 2022 gab es bei den Grundsteuern erneut einen Anstieg bei den Fällen mit sehr hohen Gewinnen. Das führte dazu, dass die Einnahmen aus Grundsteuern insgesamt CHF 5.7 Mio. betrugen. Dies sind rund CHF 0.4 Mio. mehr als budgetiert war. Die Gemeinde profitiert zusätzlich von einer höheren Gewinnbeteiligung der Zürcher Kantonalbank: Dies führte zu Mehreinnahmen in Höhe von CHF 0.2 Mio. Der «ZKB-Anteil» pro Einwohnerin und Einwohner betrug CHF 89.60.

Hingegen fielen die Staatsbeiträge an die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe deutlich tiefer aus. Die Fallzahlen lagen weniger hoch als erwartet, was neben tieferen Ausgaben in der Folge auch zu einem um CHF 0.3 Mio. tieferen Staatsbeitrag führte.

Zwei Aspekte waren vor allem für die tieferen Ausgaben verantwortlich: die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe mit CHF 0.6 Mio. und die Abschreibungen mit CHF 0.3 Mio. Die gesetzliche wirtschaftliche Hilfe fiel aufgrund der deutlich gesunkenen Fallzahlen geringer aus. Die Abschreibungen hängen von der Höhe der Investitionen ab: Wie auch in den vorherigen Jahren fiel die tatsächliche Umsetzung der geplanten Investitionen im Vergleich zu den Erwartungen wieder deutlich niedriger aus, was sich direkt auf die Abschreibungen auswirkte.

Die Beiträge an die Pflegefinanzierungen und an auswärtige Sonderschulen führten zu höheren Belastungen in Höhe von CHF 0.5 Mio. und CHF 0.4 Mio. Darüber hinaus wurde die Rechnung durch einen Bewertungsverlust von CHF 0.7 Mio. zusätzlich belastet. Dies war das Ergebnis einer Neubewertung von zwei Grundstücken des Finanzvermögens, die infolge einer Erschliessungsinvestition neu bewertet wurden.

Investitionen 2022

Die Nettoinvestitionen des steuerfinanzierten Haushalts betrugen CHF 4.3 Mio. und waren damit um CHF 7.7 Mio. niedriger als budgetiert. Neben der Verschiebung einiger Investitionen auf einen späteren Zeitpunkt waren zwei wichtige Punkte dafür verantwortlich: zum ersten eine für 2022 geplante Ausgabe von CHF 1.7 Mio. am «Zweckverband ehemaliges Kreisspital Rütli» - diese Beteiligungserhöhung wurde auf 2023 verschoben; und zum zweiten eine Ausgabe für den Bau des Energieverbands Rütli Zentrum in Höhe von CHF 2.2 Mio., die 2022 ebenfalls noch nicht erfolgen konnte. Somit wurden nur rund 36 Prozent der budgetierten Investitionsausgaben in Höhe von CHF 12.0 Mio. auch realisiert.

Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad im Steuerhaushalt betrug 167 Prozent. Die Nettoinvestitionen wurden damit vollumfänglich mit eigenen Finanzmitteln finanziert. Der Finanzierungsüberschuss betrug CHF 2.9 Mio.

Bilanz per 31. Dezember 2022

Die Bilanzsumme belief sich per Ende des Rechnungsjahrs auf CHF 154.0 Mio. Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung von CHF 4.7 Mio. erhöhte das Eigenkapital des Steuerhaushaltes auf CHF 77.0 Mio. Das Nettovermögen, oder Finanzvermögen abzüglich Fremdkapitals, betrug CHF 1'179.00 pro Einwohnerin / Einwohner.

Rechnung 2022

Erfolgsrechnung

Aufwand:	CHF	135'819'593.01
Erträge:	CHF	140'543'759.77
Ertragsüberschuss:	CHF	4'724'166.76

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben:	CHF	10'268'808.85
Einnahmen:	CHF	2'189'570.80
Nettoinvestitionen:	CHF	8'079'238.05

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben:	CHF	442'137.60
Einnahmen:	CHF	49'797.60
Nettoinvestitionen:	CHF	392'340.00

Die vollständige Jahresrechnung 2022 steht als PDF-Dokument unter www.rueti.ch, Finanzen / Steuern, zur Verfügung oder kann auf der Abteilung Präsidiales eingesehen werden.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.

Finanzielle Auswirkung

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für die Genehmigung ist gemäss Art. 15 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 die Gemeindeversammlung zuständig.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 2023-63 vom 9. Mai 2023, der Jahresrechnung 2022 zuzustimmen.

Referent: Gemeinderat Stephan Müller, Stv. Ressortvorsteher Finanzen

Abschied Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Rüti finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Die RGPK ist erfreut über den guten Abschluss der ersten Rechnung in der Einheitsgemeinde.



Sie ist besorgt über die tiefe Umsetzungsquote von nur 36% bei den Investitionen. Die RGPK ersucht den Gemeinderat, die Prioritätensetzung zu überprüfen und Massnahmen zur Verbesserung der Situation zu ergreifen.

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022 der Politischen Gemeinde Rüti entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung einstimmig:

1. Die Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde wird genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Bereich Finanzen
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
 - Internet «GV Genehmigung der Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde»
 - Archiv

Beschluss

- 0 Führung**
- 0.7 Kommunikation und Repräsentation**
- 0.7.2 Extern**
- 0.7.2.1 Publikationen und Veröffentlichungen**
- Genehmigung des Geschäftsberichtes 2022 der Politischen Gemeinde**

Die Vorlage in Kürze

Die Gemeinde Rüti hat einen Geschäftsbericht für das Jahr 2022 verfasst. Er vermittelt einen Überblick über wichtige politische Geschäfte und Entwicklungen. Zudem informiert er über die finanziellen Schlüsselzahlen der Gemeinde.

Die Gemeinde muss einen Geschäftsbericht erstellen, weil sie seit 2022 eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) führt. Dies schreibt das Zürcher Gemeindegesetz vor.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission: Zustimmung

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Als Gemeinde mit einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ist Rüti gemäss § 134 des Gemeindegesetzes (GG) verpflichtet, einen Geschäftsbericht zu verfassen und innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres von der Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen.“

Mit dem Geschäftsbericht soll Rechenschaft über die wichtigsten Geschäfte und Entwicklungen des vergangenen Jahres abgelegt werden. Die Informations- und Kommunikationsstelle hat den Geschäftsbericht 2022 in Zusammenarbeit mit den Ressorts erstellt.

Der Geschäftsbericht orientierte sich beim Aufbau an der gemeinderätlichen Strategie «Rüti leben Rüti gestalten». Die Gliederung erfolgte entlang den fünf Dimensionen «wohnen», «leben», «arbeiten», «begleiten» und «vorsorgen»; sie wurde mit den wesentlichsten Finanzzahlen ergänzt. Für jede Dimension von «Rüti leben Rüti gestalten» sind einige Schwerpunkte aus dem vergangenen Jahr thematisiert worden.

Der Geschäftsbericht 2022 steht als PDF-Dokument unter www.rueti.ch, Präsidiales, Dienstleistungen, zur Verfügung oder kann in der Abteilung Präsidiales eingesehen werden.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Leben mit dem Leitsatz «Grüezi bedeutet Nähe, Respekt, Begegnung und Integration ohne Barrieren und Vorurteile» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten» indem der Gemeinderat transparent über seine Tätigkeit informiert.

Finanzielle Auswirkung

Das Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Für die Genehmigung des Geschäftsberichtes ist gemäss § 134 Gemeindegesetz und Art. 14 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 die Gemeindeversammlung zuständig.

Für die Vorberatung und die Antragstellung der Geschäfte der Gemeindeversammlung ist der Gemeinderat nach Art. 28. Abs. 1 Ziff. 4 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 zuständig.

Nach Art. 50 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 prüft die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission den Geschäftsbericht und unterbreitet den Stimmberechtigten dazu Bericht und Antrag.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 2023-37 vom 14. März 2023, dem Geschäftsbericht 2022 der Politischen Gemeinde zuzustimmen.

Referentin: Gemeindepräsidentin Yvonne Bürgin

Abschied Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Mit Inkrafttreten der Einheitsgemeinde hat der Gemeinderat neu einen Geschäftsbericht zu verfassen, welcher von der Gemeindeversammlung abzunehmen ist.

Die RGPK hat den Geschäftsbericht 2022 der Gemeinde geprüft und stellt fest:

Der erste Geschäftsbericht ist übersichtlich gestaltet und gut leserlich dargestellt. Er gibt einen aufschlussreichen Überblick über die Aktivitäten des Gemeinderates, der eigenständigen Kommissionen und der Verwaltung.

Der Geschäftsbericht stellt aber auch einen Rechenschaftsbericht dar. Die RGPK erwartet deshalb zukünftig detailliertere Informationen über Facts and Figures, sowie über die Ziele der Gemeinde und deren Erreichung.

Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Geschäftsbericht 2022 der Politischen Gemeinde Rüti entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst in offener Abstimmung einstimmig:

1. Der Geschäftsbericht 2022 der Politischen Gemeinde wird genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Informations- und Kommunikationsstelle
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
 - Internet «GV Genehmigung des Geschäftsberichtes 2022 der Politischen Gemeinde»
 - Archiv

Beschluss

- 5 Soziale Sicherheit**
- 5.2 AHV, IV und Zusatzleistungen**
- 5.2.2 Zusatzleistungen**
 - Genehmigung der Übertragung der Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV an die SVA Zürich per 1. April 2024 - Überweisung an eine nachträgliche Urnenabstimmung**

Die Vorlage in Kürze

Die «Zusatzleistungen zur AHV/IV» garantieren Personen ein Mindesteinkommen. Und zwar dann, wenn die ausbezahlten Leistungen der AHV/IV ihren Existenzbedarf nicht decken. Die AHV/IV ist die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. In Rüti benötigen rund 600 Menschen diese Zusatzleistungen. In Rüti werden den Betroffenen pro Jahr rund CHF 9.0 Mio. ausbezahlt.

Die Verwaltung der Zusatzleistungen ist aufwändig und anspruchsvoll. Zurzeit leistet ein Team in der Gemeindeverwaltung diese Arbeit. Die Gemeinde möchte der Bevölkerung die gute Qualität dieser Dienstleistung auch in Zukunft anbieten können. Das ist schwierig: Fachkräfte sind sehr schwer zu finden, und die Aufgaben werden ständig komplexer. Es besteht ein grosses Risiko, dass die Gemeinde ihren gesetzlichen Auftrag nicht mehr erfüllen kann. Das könnte die korrekte Berechnung und pünktliche Auszahlung der Leistungen gefährden.

Die Gemeinde Rüti möchte die persönliche Beratung und Unterstützung in Rüti ausbauen und langfristig sichern. Deshalb soll die administrative Durchführung ab dem 1. April 2024 an die SVA Zürich übertragen werden. Damit kann die hohe Qualität der Dienstleistung nachhaltig gesichert werden. Kundinnen und Kunden müssen dank dieser Lösung auch in Zukunft nicht nach Zürich fahren. Sie müssen auch keine zusätzlichen Formalitäten erledigen. Die Beratung und Unterstützung erfolgt weiterhin im Gemeindehaus Rüti.

Abstimmungsempfehlung

Gemeinderat: Zustimmung

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission: Zustimmung

Die Vorlage im Detail

Ausgangslage

Die Zahl der Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen zur AHV/IV (ZL) steigt seit Jahren an, während gleichzeitig die Komplexität der Aufgaben, die gesetzlichen Anforderungen sowie die Arbeitslast zunehmen. Gleichzeitig bekunden die Gemeinden grosse Mühe, geeignetes Fachpersonal zu finden. Dadurch entsteht für sie ein erhebliches Risiko, ihren gesetzlichen Auftrag nicht mehr erfüllen zu können. Der Gemeindepräsidentenverband des Bezirks Hinwil bildete daher bereits im Herbst 2019

eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag, mit Unterstützung der Federas Beratungen AG nach Alternativen zur autonomen Gemeindelösung zu suchen.

Der entsprechende Schlussbericht zeigte auf, dass keine der geprüften Varianten einer überkommunalen Zusammenarbeit zielführend sein kann. Gleichzeitig zeigte sich, dass mit einer Übertragung der administrativen Durchführung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich erhebliche betriebliche und finanzielle Vorteile verbunden sind. Der Gemeinderat Rüti entschied daher, der Gemeindeversammlung vom Dezember 2020 die Übertragung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich per 1. Juli 2021 zu beantragen. Dies auch im Hinblick auf die Ergänzungsleistungsreform (EL-Reform), die per 2021 in Kraft getreten und mit einer Zunahme der Aufgaben verbunden ist. Der Gemeinderat folgte damit einer Entwicklung im ganzen Kanton: Von den 162 Zürcher Gemeinden hatten damals bereits 92 die Durchführung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich übertragen. In allen anderen Kantonen wird diese Aufgabe seit jeher von einer zentralen Stelle wahrgenommen.

Mit der Übertragung der Durchführung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich sollte eine bedürfnisgerechte, ressourcenschonende und professionelle Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe nachhaltig gesichert werden. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) unterstützte damals den Antrag des Gemeinderates. Die Gemeindeversammlung sprach sich jedoch gegen das Vorhaben aus. Ausschlaggebend war in erster Linie ein befürchteter Abbau des Service Public, der sich nachteilig auf die Leistungsbeziehenden auswirken könnte. Zwar war bereits damals ein Unterstützungsangebot vor Ort vorgesehen. Dies wurde vermutlich zu wenig deutlich kommuniziert.

Heutige Situation

Der Entscheid der Gemeindeversammlung machte eine Anpassung der Infrastruktur und des Stellenplans der Rütner ZL-Stellen an die neuen Gegebenheiten notwendig. Die Zunahme der Arbeitslast führte dazu, dass der Stellenplan im März 2021 von 280 auf 360 Stellenprozent und im Mai 2022 um weitere 70 Stellenprozent auf 430 Stellenprozent (inkl. 10 % Pflegefinanzierung) erhöht werden musste. Trotz grösster Bemühungen war es jedoch nicht möglich, genügend Fachpersonal zu finden, um die bewilligten Stellen zu besetzen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Einarbeitung von Mitarbeitenden ohne ZL-Fachkenntnisse rund ein bis zwei Jahre in Anspruch nimmt. Die Folge: Bis heute müssen Vakanzen mit temporären Springerlösungen überbrückt werden. Diese Lösungen sind jedoch sehr teuer: Ein 100-Prozent-Pensum kostet die Gemeinde rund CHF 300'000.00 pro Jahr. Die zeitliche Verfügbarkeit von Springerpersonal ist zudem begrenzt und ungewiss, so dass auch die angestrebte Teamstabilität nicht erreicht werden kann. Ebenso ist die Qualität im Voraus schlecht einzuschätzen und kann unter Umständen kontraproduktive Folgen zeigen – anstelle einer Entlastung führen Springerlösungen dann zu einer Mehrbelastung bei den festangestellten Mitarbeitenden.

Die Zeit seit Januar 2021 war für das verbliebene Team, insbesondere für die Leiterin und ihre Stellvertreterin, sehr herausfordernd und belastend. Durch die fehlenden Fachleute konnten wichtige Vorhaben, wie beispielsweise die Einführung der gesetzlich vorgeschriebenen Digitalisierung, nicht umgesetzt werden. Die Situation ist heute noch angespannter als Ende 2020. Es ist daher zu befürchten, dass die Leiterin und ihre Stellvertreterin aufgrund fehlender Aussichten auf eine sich stabilisierende betriebliche Situation früher oder später ausfallen werden, was ohne Zweifel weitere Abgänge nach sich ziehen würde. Diese Ausfälle müssten dann mit zusätzlichem Springerpersonal kompensiert werden. Dabei ist es jedoch höchst fraglich, ob dann überhaupt Springerpersonal verfügbar wäre. In letzter Konsequenz wäre die Gemeinde nicht mehr in der Lage, ihren gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Davon betroffen wären rund 600

anspruchsberechtigte Rütnerinnen und Rütner mit einem Leistungsanspruch von jährlich insgesamt rund CHF 9.0 Mio., die auf eine korrekte und pünktliche Auszahlung der Leistungen angewiesen sind.

Der Gemeinderat sieht sich daher in der Pflicht, zu reagieren und der Gemeindeversammlung die Übertragung der administrativen Durchführung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich erneut zu beantragen. Die SVA Zürich ist in der Lage und bereit dazu, die Durchführung der Zusatzleistungen für die Gemeinde Rüti ab 1. April 2024 zu übernehmen. Damit wird auch die Ausrichtung von Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG) an die SVA Zürich übertragen. Diese Überbrückungsleistungen werden vom Bund finanziert. Die Vollzugskosten werden zwischen der SVA Zürich und dem kantonalen Sozialamt abgerechnet. Für die Gemeinden entstehen keine Kosten. Per 31. Dezember 2022 haben 95 Zürcher Gemeinden die Durchführung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich übertragen. In allen anderen Kantonen wird diese Aufgabe seit jeher von einer zentralen Stelle wahrgenommen.

Sicherung einer hohen Dienstleistungsqualität

Mit der Übertragung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich können die betrieblichen Risiken ausgelagert und die langfristige Dienstleistung in einer hohen Qualität für die Bevölkerung von Rüti sichergestellt werden. Zudem können durch die Übertragung an die SVA die Kosten für die administrative Durchführung der Zusatzleistungen gesenkt werden. Die Grösse der SVA Zürich ermöglicht ihr einerseits eine professionelle Bearbeitung der Fälle und andererseits eine effiziente Rekrutierung und Einarbeitung neuer Mitarbeitenden. Dadurch kann sie personelle Ausfälle und Schwankungen gut auffangen. Die SVA Zürich ist ein öffentlich-rechtliches Unternehmen ohne Gewinnorientierung, welches die ihr von Bund, Kanton und Gemeinden übertragenen Aufgaben professionell, möglichst kostengünstig und kundenorientiert erfüllt.

Ausbau der Beratung und Unterstützung in Rüti

Der Gemeinderat legt grossen Wert darauf, die Bevölkerung weiterhin direkt in der Gemeinde individuell beraten und begleiten zu können. Ein Teil der durch die Übertragung freiwerdenden Mittel sollen daher für den Ausbau der Beratung und Unterstützung in Rüti verwendet werden. Die Beratungsstelle ist ein Zusatzangebot innerhalb der Gemeindeverwaltung und sie bildet gleichzeitig die Schnittstelle zwischen der Bevölkerung und der SVA Zürich. Sie wird während den regulären Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zugänglich sein und umfassende Beratung, Unterstützung und Begleitung anbieten. Zu den Dienstleistungen gehören unter anderem die Hilfe beim Ausfüllen von Formularen, dem Geltend machen von Ansprüchen, Weiterleiten von Dokumenten sowie die Unterstützung beim Kontakt mit der SVA und die Vermittlung weiterer Unterstützungsangebote. Nebst den Zusatzleistungen wird diese Stelle auch für die Aufgaben der AHV-Zweigstelle und der Pflegefinanzierung zuständig sein.

Durch die neue Organisation werden Kundinnen und Kunden zukünftig von einer noch umfassenderen Beratung und Unterstützung profitieren können. Dabei müssen Bezügerinnen und Bezüger von Zusatzleistungen auch in Zukunft nicht nach Zürich fahren und auch keine zusätzlichen Formalitäten erledigen. Sie können sich mit sämtlichen Anliegen an die Beratungsstelle im Gemeindehaus wenden, die sie durch den gesamten Prozess rund um die Zusatzleistungen begleitet.

Künftige Aufgaben der Gemeinde

Auch bei einer Übertragung der administrativen Durchführung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich verbleiben folgende Aufgaben bei der Gemeinde:

- Umfassende Auskunftserteilung, Anhörung und Beratung
- Unterstützung beim Ausfüllen von Formularen
- individuelle Beratung und Vermittlung von weiteren Unterstützungsangeboten
- persönliche Begleitung im gesamten Prozess rund um die Zusatzleistungen
- Abgabe von Anmeldeformularen, Merkblättern und weiterem Informationsmaterial
- Entgegennahme von Anmeldungen und Überprüfung auf Vollständigkeit
- Weiterleitung der Dokumente an die SVA
- Unterstützung im Kontakt mit der SVA
- Weiterleitung von Informationen der SVA Zürich an Kundinnen und Kunden
- Erteilung aller notwendigen Auskünfte an die SVA Zürich
- enge Zusammenarbeit mit der Altersbeauftragten der Gemeinde

Künftige Aufgaben der SVA Zürich

- Entgegennahme, Prüfung und Ergänzung der Gesuchsunterlagen
- Beratung und Anhörung von Kundinnen und Kunden am Sitz der SVA Zürich oder telefonisch
- Verkehr mit den Gesuchsstellenden, Amtsstellen und Privatpersonen, soweit dies für die Gesuchsprüfung notwendig ist
- Prüfung der Anspruchsberechtigung und Erlass von Verfügungen über die Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs
- Durchführung von Neuberechnungen und periodischen Überprüfungen
- Auszahlung und allfällige Rückforderung von Leistungen
- Verfassen von Einspracheentscheiden und Stellungnahmen an Gerichte im Rechtsmittelverfahren und Verkehr mit Aufsichtsbehörden.
- Fortsetzen des Inkassos bei Übernahme von laufenden Fällen
- Durchführung und Betreuung des Inkassoverfahrens bei Rückforderungen
- Fachliche Unterstützung (telefonische Auskünfte; elektronische Informationsplattform (ZAP) über Zusatzleistungen und Überbrückungsleistungen)
- Übernahme der Kosten für die Durchführung der Revision durch die externe Revisionsstelle (§ 7d ZLG, Art. 19 Abs. 2 ÜLG)
- Für ZL-Fälle (Zusatzleistungen): Monatliches Reporting an die Gemeinde und Bereitstellung von Unterlagen für die Budgetierung. Erstellen der Quartals- und Jahresabrechnungen (insbesondere für die Geltendmachung von Bundes- und Staatsbeiträgen) sowie der Jahresschlussabrechnung und Übermittlung an das kantonale Sozialamt resp. die Daten betreffend Prämienverbilligung an die kantonale Gesundheitsdirektion.
- Für ÜL-Fälle (Überbrückungsleistungen): Monatliches Reporting zuhanden der Gemeinde

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung des Kantons Zürich sowie das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose. Die Gemeinde Rüti überträgt die Durchführung der Zusatzleistungen der SVA Zürich gestützt auf § 7a des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG). Die Übertragung der Zusatzleistungs-Fälle beinhaltet auch die Durchführung der Überbrückungsleistungs-Fälle (Art. 19 ÜLG).

Vertragsmodalitäten

Finanzierung der Zusatzleistungen

Die Gemeinde entrichtet der SVA Zürich eine kostendeckende Vorfinanzierung für die voraussichtlich zu erbringenden Zusatzleistungen. Die Akontozahlungen werden von der SVA Zürich quartalsweise in Rechnung gestellt und durch die Gemeindeverwaltung (ZL-Stelle) geprüft.

Fallpauschalen für Zusatzleistungsfälle

Die Gemeinde Rüti entschädigt die SVA Zürich mit einer Pauschale von CHF 490.00 pro Jahr für jeden laufenden Zusatzleistungsfall. Im Zeitpunkt der Übertragung wird die Fallpauschale pro rata ab Übernahmedatum berechnet. In Rechnung gestellt werden die laufenden Zusatzleistungsfälle (Stichtag: Hauptzahlungslauf Dezember des jeweiligen Jahres). Für jedes – mangels Anspruchsberechtigung – abgewiesene Gesuch für Zusatzleistungen wird eine Entschädigung von CHF 178.00 ausgerichtet.

Diese Fallpauschalen decken die Bearbeitungskosten für die Ergänzungsleistungen (Bund) und Beihilfen (Kanton) ab. Die Abgeltungen für weitere Dienstleistungen, welche die Gemeinde nutzen möchte, werden in einer separaten Vereinbarung geregelt. Die Fallpauschalen werden jeweils im Januar des folgenden Jahres abgerechnet. Mit den Quartalsakontozahlungen für die Vorfinanzierung der Zusatzleistungen stellt die SVA Zürich Teilbeiträge in Rechnung.

Die Fallpauschalen können jährlich der Teuerung angepasst werden. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik. Basis für die Berechnung der aufgelaufenen Teuerung ist jeweils der August (z. B. Teuerung zwischen August 2007 und August 2008). Grundlage der vorliegenden Pauschalen ist der Indexwert August 2008 von 103.9 Punkten. Sollten die Fallpauschalen infolge von geänderten Vollzugsvorschriften (z. B. Auswirkungen von gesetzlichen Revisionen auf Ebene Bund und/oder Kanton) nicht mehr kostendeckend sein, kann die Durchführungsentschädigung ab deren Inkraftsetzung entsprechend angepasst werden.

Finanzierung der Überbrückungsleistungen

Die Überbrückungsleistungen werden vom Bund finanziert. Die Vollzugskosten werden zwischen der SVA Zürich und dem kantonalen Sozialamt abgerechnet. Für die Gemeinden entstehen keine Kosten.

Einmalige Übernahmepauschalen

Die Übernahmepauschale wird ergänzend zur Fallpauschale in Rechnung gestellt. Massgeblich dafür sind die Anzahl Fälle per Übernahmedatum gemäss dem Übernahmeprotokoll (Stichtag).

Übernahmepauschale pro abgeschlossenem Fall

Für Fälle, die nach der Übernahme keine weitere Bearbeitung erfordern, entschädigt die Gemeinde die SVA Zürich mit einer einmaligen Übernahmepauschale von CHF 95.00 pro Fall (Digitalisierung und Archivierung).

Übernahmepauschale für nicht abgeschlossene Fälle

Sofern Nachbearbeitungsarbeiten erforderlich sind (pendente Einsprache, nicht abgeschlossene periodische Überprüfung, pendente Krankheitskosten), entschädigt die Gemeinde die SVA Zürich mit einer einmaligen Übernahmepauschale von CHF 135.00 pro Fall.

Übernahmepauschale bei nachzuziehender periodischer Überprüfung

Übergibt die Gemeinde der SVA Zürich laufende Fälle, deren letzte periodische

Überprüfung mehr als 2 Jahre (ÜL) resp. 3 Jahre (ZL) zurückliegt, führt die SVA Zürich diese Kontrolle durch. Diese ausserordentlichen Bearbeitungskosten stellt die SVA Zürich separat in Rechnung.

Vertragsdauer

Der Vertrag tritt am 1. April 2024 in Kraft und ist unbefristet gültig. Er kann von einer Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten jeweils auf den 31. Dezember (erstmalig per 31. Dezember 2026) gekündigt werden.

Auswirkungen auf den Stellenplan

Mit der Übertragung der administrativen Durchführung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich wird der Stellenplan im Fachbereich Sozialversicherungen per 1. April 2024 von 430 auf 70 Stellenprozent reduziert. Den Mitarbeitenden, die von der Übertragung an die SVA Zürich betroffen sind, bietet die Gemeinde nach Möglichkeit eine interne Weiterbeschäftigung an. Es soll für alle Betroffenen eine gute und faire Lösung gefunden werden. Diese kann nebst Abfindungen gemäss Art 12 Personalverordnung der Gemeinde Rüti zusätzliche Massnahmen wie die teilweise oder vollständige Finanzierung einer beruflichen Standortbestimmung und/oder einer Weiterbildung enthalten. Für Mitarbeitende nach Vollendung des 55. Lebensjahres wird eine Freistellung altershalber gemäss kantonalem Personalrecht mit einer entsprechenden Finanzierungsüberbrückung geprüft. Der lange Vorlauf bis zur Übertragung an die SVA Zürich bietet sehr gute Voraussetzungen, für alle Mitarbeitenden die passende Lösung zu finden.

Budget / Finanz- und Aufgabenplan

Die neue finanzielle Ausgangslage wird erst ab Rechnungsjahr 2024 wirksam. Die Auswirkungen werden entsprechend im Budget 2024 und im Finanz- und Aufgabenplan 2024–2027 berücksichtigt.

Zeitplan Genehmigung und Übertragung

12. Juni 2023 Beschluss Gemeindeversammlung

Bei Genehmigung der Übertragung:

1. Februar 2024 Start Fallübergabe

23. Februar 2024 Letzter Zahlungslauf Rüti

22. März 2024 Abschluss Fallübergabe / erster Zahlungslauf SVA Zürich

ab 1. April 2024 Durchführung durch SVA Zürich

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss bezieht sich auf die Dimension «Begleiten» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten», insbesondere den Leitsatz: «Rüti erbringt der Bevölkerung öffentliche Dienstleistungen in hoher Qualität, bedürfnisgerechter Form und dabei gezielt auch digital». Mit der Übertragung der administrativen Durchführung der Zusatzleistungen an die SVA Zürich kann die Gemeinde Rüti eine professionelle, nachhaltige und qualitativ hochstehende Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe sicherstellen. Gleichzeitig steht den Bürgerinnen und Bürgern von Zusatzleistungen auch in Zukunft eine umfassende persönliche Beratung und Unterstützung vor Ort zur Verfügung.

Finanzielle Auswirkung

Jährlich wiederkehrende Kosten	Betrag CHF
Fallführung durch SVA Zürich pro Jahr (bei 500 Fällen)	245'000.00
Ablehnungen durch SVA Zürich pro Jahr (bei 28 Fällen)	5'000.00
Beratung und Unterstützung vor Ort durch Gemeinde	40'000.00
Ausgaben total (wiederkehrend)	290'000.00

Einmalige Kosten (Richtwert)	Betrag CHF
Fallübertragung an SVA	50'000.00

Im Gegenzug entfallen ab dem 1. April 2024 die aktuellen Kosten für die gemeindeinterne Durchführung der Zusatzleistungen in der Höhe von rund CHF 420'000.00 jährlich wiederkehrend (zuzüglich allfälliger Springerkosten).

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Gemäss § 2 Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ZLG) obliegt die Durchführung der Zusatzleistungen den politischen Gemeinden. Diese können gemäss § 7a ZLG die Durchführung der Zusatzleistungen der SVA Zürich übertragen.

Gemäss § 63 Gemeindegesetz (GG) kann die Gemeinde hoheitliche Aufgaben an Dritte übertragen. Dazu ist gemäss § 68 GG ein Gemeindeerlass erforderlich. Gemäss Art. 10 Gemeindeordnung (GO) ist für die Übertragung von Gemeindeaufgaben an externe Organisationen die Gemeindeversammlung zuständig.

Antrag Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten mit Beschluss Nr. 2023-13 vom 24. Januar 2023, dem Antrag der Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV - Übertragung an SVA Zürich per 1. April 2024 zuzustimmen.

Referentin: Gemeinderätin Bea Dubler, Ressortvorsteherin Soziales

Abschied Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

Im Rahmen der Beurteilung der finanzpolitischen Aspekte, d.h. die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit, sowie die finanzielle und sachliche Angemessenheit der Vorlage gemäss §59 des Gemeindegesetzes und Art. 50 der Gemeindeordnung prüft die RGPK die Geschäfte der Gemeindeversammlung und Urne und stellt Antrag.

Die RGPK kommt zum Schluss, dass die Übertragung dieser Aufgabe an die SVA und die Einführung einer Beratungs- und Unterstützungsstelle in Rüti für die betroffenen Bewohner und Bewohnerinnen von Rüti eine sehr gute Lösung darstellt. Sie ermöglicht

- die langfristige Gewährleistung der Leistungserbringung
- Personalengpässe zu lösen
- bedeutende Mehrkosten einzusparen

- die Beibehaltung der Beratung vor Ort

Die RGPK sieht alle zu prüfenden Kriterien als erfüllt und empfiehlt den Antrag des Gemeinderates: «Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV – Übertragung an SVA Zürich per 1. April 2024» zur Annahme.

Abstimmung

Der Antrag des Gemeinderates wird mit 141 Ja-Stimmen zu 92 Nein-Stimmen angenommen.

Nach erfolgter Schlussabstimmung des 3. Traktandums stellt Martin Rinderer den Ordnungsantrag, die Vorlage einer nachträglichen Urnenabstimmung zu überweisen. Die Gemeindepräsidentin lässt die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten durch die Stimmzählenden nochmals ermitteln. Es sind 235 Stimmberechtigte anwesend. Für eine 1/3-Mehrheit sind somit 79 Stimmen notwendig. 79 Stimmberechtigte stimmen dem Ordnungsantrag zu, somit ist dieser **angenommen**.

Beschluss

1. Die Vorlage «Genehmigung der Übertragung der Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV an die SVA Zürich per 1. April 2024» wird einer nachträglichen Urnenabstimmung überwiesen.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gemeindeschreiber
 - Abteilung Soziales
 - Abteilung Finanzen
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
 - Internet «GV Genehmigung der Übertragung der Durchführung der Zusatzleistungen zur AHV/IV an die SVA Zürich per 1. April 2024 - Überweisung an eine nachträgliche Urnenabstimmung»
 - Archiv

Beschluss

- 0 Führung**
- 0.3 Gemeindeversammlung**
- 0.3.1 Anfragen**
 - Anfrage von Martin Pestalozzi vom 22. November 2022 bezüglich Gestaltungsplan Bandwies Nord**

Die Vorlage in Kürze

Mit Schreiben vom 22. November 2022 reichte Martin Pestalozzi, Seefeldstrasse 9a, 8630 Rüti, fristgerecht nachfolgende Anfrage im Sinne von § 17 Gemeindegesetz an den Gemeinderat zur Behandlung an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022 ein. Das Dokument erreichte jedoch nicht die Abteilung Präsidiales und konnte somit nicht fristgerecht beantwortet werden. Auf Rückfrage des Antragsstellers konnte eine Kopie des Schreibens erlangt werden. Die Antwort auf dieses Schreiben wird nun zeitnahe separat erstellt und an der nächsten Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023 als Traktandum aufgenommen. Die Anfrage wird jedoch an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022 verlesen.

Anfrage

Anfangs Oktober fand die Ausstellung über das Vorprojekt der Migros für den Gestaltungsplan Bandwies Nord statt. Die Erarbeitung dieses Vorprojekts erfolgte auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zwischen Gemeinde und Migros. Der Gemeinderat war denn auch mit Stimmrecht im Beurteilungsgremium vertreten. Nicht vertreten war die für den Ortsbildschutz zuständige kantonale Natur- und Heimatschutzkommission (KNHK). Beim an der Urne abgelehnten Gestaltungsplan Bandwies Süd wurde die KNHK erst spät einbezogen und es wurde ihre deutliche Kritik damals nicht mehr berücksichtigt. Eine Wiederholung dieses Fehlers sollte vermieden werden. Die Berücksichtigung des national durch das ISOS geschützten Ortsbilds von Rüti muss nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Nutzungsplanung, hier also beim Gestaltungsplan erfolgen. Das gilt auch für den Gestaltungsplan Bandwies Nord. Ein möglichst frühzeitiger Einbezug der KNHK ist sinnvoll. Ich ersuche deshalb den Gemeinderat um die Beantwortung folgender Fragen:

Frage 1

Wieso war die KNHK im Beurteilungsgremium weder mit einem stimmberechtigten Fachmitglied noch wenigstens als Expertin ohne Stimmrecht vertreten?

Frage 2

Ist der Einbezug der KNHK in die weiteren Planungsschritte vorgesehen?

Frage 3

Falls nein: Wieso nicht? Falls ja: Wann und in welcher Form

Stellungnahme des Gemeinderates

Antwort zu Frage 1

In der Vorbereitung der Besetzung des Beurteilungsgremium für den Studienauftrag unter der Führung der Migros Genossenschaftsbund Ostschweiz ist die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission (KNHK) für einen Einsitz als Fachmitglied angefragt worden. Die Anfrage zur Teilnahme im Begleitgremium wurde von der KNHK abgelehnt mit dem Verweis darauf, dass die KNHK nicht an solchen Verfahren teilnimmt.

Antwort zu Frage 2

Es ist vorgesehen die KNHK im Rahmen der Erarbeitung des Gestaltungsplanes zur Stellungnahme einzuladen.

Antwort zu Frage 3

Die KNHK wird zur Stellungnahme zum Richtprojekt eingeladen. Mit der KNHK haben wir seitens der Gemeinde bereits Kontakt aufgenommen, um die nächsten Schritte zu koordinieren.

Es ist der Gemeinde Rüti ein Anliegen die KNHK frühzeitig im Planungsprozess zur Stellungnahme einzuladen und deren Meinung anzuhören.

Beschluss

1. Eine Diskussion wird nicht erwünscht.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Martin Pestalozzi, Seefeldstrasse 9a, 8630 Rüti (mittels separatem Schreiben)
 - Bereich Hochbau
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
 - Internet «GV Anfrage von Martin Pestalozzi vom 22. November 2022 bezüglich Gestaltungsplan Bandwies Nord»
 - Archiv

Beschluss

- 0 Führung**
- 0.3 Gemeindeversammlung**
- 0.3.1 Anfragen**
 - Anfrage von Elsbeth Zollinger vom 24. Mai 2023 bezüglich Schulraumplanung**

Die Vorlage in Kürze

Mit Schreiben vom 24. Mai 2023 reichte Elsbeth Zollinger-Jucker, Barenbergstrasse 11, 8630 Rüti, fristgerecht nachfolgende Anfrage im Sinne von § 17 Gemeindegesetz an den Gemeinderat zur Behandlung an der Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2023 ein.

Anfrage

Rüti ist eine attraktive Wohngemeinde, jedoch schiebt sie (jetzt Einheitsgemeinde) einen immer grösser werdenden Investitionsberg vor sich hin. Seit bald 10 Jahren wartet die Stimmbevölkerung von Rüti auf den Erweiterungsbau des dringend benötigten Schulraums im Ferrach.

In diversen Kindergärten fehlt die Infrastruktur für einen zeitgemässen und fachgerechten Unterricht. Die aktuelle Bautätigkeit lässt vermuten, dass in naher Zukunft weiterer Schulraum gebraucht wird. Langjähriger Unterricht in Provisorien wie Containern und umgebauten Wohnungen, ist sowohl für Kind wie Schulperson nicht befriedigend. Ich bitte Sie folgende Fragen zu beantworten:

Frage 1

Hat die Gemeinde Rüti eine Schulraumplanung, wenn ja, wie sieht diese kurz-, mittel- und langfristig aus?

Frage 2

Wie sieht die konkrete Umsetzung aus, inklusive des politischen Prozesses?

Frage 3

Gibt es eine Instandsetzungs- und Erneuerungsplanung sämtlicher Schulliegenschaften angepasst an deren aktuellen pädagogischen Anforderungen und Gebäudelebenszyklus?

Frage 4

In welcher zeitlichen Abfolge werden die bestehenden Schulgebäude saniert/neugebaut?

Stellungnahme des Gemeinderates

Antwort zu Frage 1

Kurzfristige Raumangelegenheiten werden zwischen Schulleitungen bzw. Bereichsleitung Tagesstrukturen und der Bereichsleitung Schulliegenschaften direkt besprochen. Als institutionalisiertes Gremium kümmert sich die Kommission Schulliegenschaften um solche Angelegenheiten.

Die mittel- und langfristige Schulraumplanung wird aufgrund der neuen Aufgabenverteilung seit Bildung der Einheitsgemeinde derzeit neu aufgestellt (siehe weiter unten).

Antwort zu Frage 2

In einer Fachgruppe sind die operativ Verantwortlichen vertreten (Schulleitungen, Bereichsleitung Tagesstrukturen, Bereichsleitung Schulliegenschaften, Fachstelle Sonderpädagogik, Fachstelle ICT, Liegenschaften Gemeinde). Geleitet wird diese Fachgruppe durch ein Mitglied der Schulpflege aus dem Ressort Infrastruktur und Schulliegenschaften.

Die Fachgruppe gleicht regelmässig quantitativ und qualitativ die Raumbedürfnisse, aufgrund von Schülerzahlen, der aktuellen Volksschulamt-Vorgaben und unter Berücksichtigung der pädagogischen Bedürfnisse mit dem bestehenden Raumprogramm ab und gibt entsprechende Empfehlungen ab.

Diese Empfehlungen gelangen via Schulpflege in die Liegenschaftskommission der Einheitsgemeinde, welche den Gemeinderat bezüglich entsprechender Investitionsplanung berät und unterstützt.

Antwort zu Frage 3

Sämtliche Liegenschaften der Gemeinde - inklusive Schulliegenschaften ab 2. Quartal 2023 - werden über das zentrale Gebäudebewirtschaftungssystem "TGM" durch die verantwortlichen Stellen der Gemeinde bewirtschaftet. Durch dieses System wird die Planung der Instandsetzung und Erneuerung bezüglich des Gebäudelebenszykluses unterstützt und gesteuert. Veränderte pädagogische Bedürfnisse werden durch die o.g. Fachgruppe entsprechend eingespiesen.

Antwort zu Frage 4

- Kindergarten Weier – Eröffnung 2. Kindergarten auf Beginn Schuljahr 2023/24 (1 Kindergarten)
- Primarschule Lindenberg - Schulprovisorium Mietcontainer auf Beginn Schuljahr 2023/24 bis 2025/26 (1 Klassenzimmer)
- Schulhaus Ferrach – Objektkredit für Holzmodulbau für die Urnenabstimmung vom 19. November 2023 in Planung – Bezug voraussichtlich Herbst 2024 (3 Klassenzimmer und Hort für Tagesbetreuung und Mittagstisch)

- Schulhaus Ferrach – Projektierungskredit für Neubau Primarschulanlage und Sporthalle Ferrach für die Urnenabstimmung vom 19. November 2023 in Planung – Bezug voraussichtlich Beginn Schuljahr 2028/29
- Kindergarten Fägswil – Derzeit steht ein Container-Provisorium, welches als Gruppenraum für DaZ- und IF-Lektionen genutzt wird. Vorgesehen ist hier ein Anbau an den bestehenden Kindergarten 1 (das ist der Bau mit dem Glockentürmchen). Dieser Anbau soll die Gruppenraum-Funktion übernehmen. Die Planung muss in sehr enger Absprache mit dem Denkmalschutz erfolgen. Die Realisierung dieses Anbaus wird sinnvollerweise zusammen mit dem Neubau Kindergarten 2 erfolgen. Erst wenn dort ein Neubau mit entsprechendem Platzangebot steht, kann die Sanierung des Kindergarten 1 samt vorgesehenem Gruppenraum-Anbau erfolgen. Auch hier sind aus Sicht Denkmalschutz einige Randbedingungen zu beachten. Aus Gründen der Priorisierung haben derzeit aber andere Investitionsvorhaben der Schule eine höhere Dringlichkeit. Diese Priorisierung wird auch durch die Zahlen des neuen EBP-Berichtes gestützt.

Die Firma EBP hat im Auftrag der Schule eine Studie bezüglich Schulraumbedarf durchgeführt. Ziel der Studie war es, den quantitativen Schulraumbedarf für die nächsten 15 Jahre und darüber hinaus abschätzen zu können. Berücksichtigt wurden neben baulichen Entwicklungen und der damit einhergehenden Bevölkerungsentwicklung u.a. auch Trends bezüglich Betreuungsbedürfnissen (Stichwort Tagesstrukturen bzw. Tagesschule). Die Ergebnisse der Studie zeigen die prognostizierte Entwicklung der Schülerzahlen pro Schulhausstandort auf. Diese Ergebnisse werden derzeit schulintern analysiert und können zu Anpassungen bei der Reihenfolge der vorgesehenen Investitionen führen. Genauere Details dazu sind im Sommer/Herbst 2023 zu erwarten, wenn die o.g. Fachgruppe eine quantitative und qualitative Beurteilung vorgenommen hat.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Der Beschluss verfolgt die Dimension Leben mit dem Leitsatz «Die Schule trägt durch Integration der Schülerinnen und Schüler positiv zur gesellschaftlichen Entwicklung bei. Sie realisiert mit einer hohen Unterrichtsqualität passende Anschlusslösungen.» aus der Strategie «Rüti leben Rüti gestalten».

Ziel: Die Schulraumplanung ist strategisch und langfristig ausgerichtet. Der benötigte Schulraum ist rechtzeitig und bedarfsgerecht bereitgestellt.

Beschluss

1. Eine Diskussion wird nicht erwünscht.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Elisabeth Zollinger-Jucker, Barenbergstrasse 11, 8630 Rüti (mittels separatem Schreiben)
 - Schulverwaltung
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
 - Internet «GV Anfrage von Elisabeth Zollinger vom 24. Mai 2023 bezüglich Schulraumplanung»
 - Archiv

Schluss der Versammlung

Die Versammlung erhebt keine Einwände gegen die Geschäftsführung. Abschliessend wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Protokoll der Versammlung sowie auf die Rekursfähigkeit der Beschlüsse hingewiesen.

Für die Richtigkeit:



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber

Rüti ZH, 16. Juni 2023

Genehmigung des Protokolls

Die Kompetenz für die Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlungen liegt gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 2018-36 vom 18. Juni 2018 beim Gemeinderat. Dieses Protokoll ist an der Gemeinderatssitzung vom 20. Juni 2023 genehmigt worden.



Yvonne Bürgin
Gemeindepräsidentin

Rüti ZH, 20. Juni 2023